OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651938/2/JP

Datum:
Linz, 26. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C I, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 14. September 2020, GZ: FE-121/2020, PAD/19/02497011/007/VW, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 24. August 2021
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 24. August 2021

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit am 14. September 2020 mündlich verkündetem Bescheid befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 24. August 2021 und erteilte dem Beschwerdeführer die Auflage, alle drei Monate eine Haaranalyse – getestet auf Alkohol und alle sechs Monate eine Haaranalyse – getestet auf Suchtmittel, vorzulegen. Begründet wird dies ausschließlich mit einem Hinweis auf das im Spruch des Bescheides angeführte amtsärztliche Gutachten.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde stützt sich in erster Linie auf die Rechtswidrigkeit der vorgeschriebenen Haaranalysen. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben von 12. Jänner 2021 unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhaltes nicht erwarten lässt und der Beschwerde weitestgehend stattzugeben war. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 21. Dezember 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgrund einer Vorrangverletzung im Gemeindegebiet von Wels von der Polizei angehalten und es wurde eine Amtshandlung durchgeführt. Dabei kam es beim Beschwerdeführer zu für die Polizeibeamten auffälligem Verhalten. Im Zuge dieser Amtshandlung wurde durch die Polizeibeamten keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtmittel festgestellt.

Mit Bescheid vom 11. März 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen acht Wochen ab Verkündung dieses Bescheides zur Feststellung seiner

gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nach und wurde am 3. Juli 2020 vom Amtsarzt der belangten Behörde untersucht. Im Zuge der Untersuchung stellte der zuständige Amtsarzt fest, dass zur Erstattung eines endgültigen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich ist. Mit Bescheid vom 6. Juli 2020 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen einer Frist von sechs Wochen gerechnet ab Zustellung des Bescheides eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen und erkannte einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung ab.

Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme des Instituts Fair Partner vom 18. August 2020 würden die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen des Beschwerdeführers zwar mäßige Schwächen in den Bereichen Konzentrationsvermögen und kognitive Reaktion erkennen lassen, seien jedoch in ihrer Gesamtheit ausreichend ausgebildet. Trotz der sehr auffälligen Vorgeschichte sei bei Würdigung des gewonnenen Eindrucks und der Ergebnisse der zur Anwendung gebrachten Persönlichkeitsverfahren eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung abzuleiten. Dem Beschwerdeführer könne weder verantwortungsloses noch hoch risikobereites Straßenverkehrsverhalten nachgewiesen werden. Ebenso fänden sich keine Hinweise auf unkontrollierte Affektdurchbrüche, die in der Zukunft zwingend fremdgefährdetes Straßenverkehrsverhalten erwarten lassen. In Anbetracht der Vielzahl der bekannten Delikte im und außerhalb des Straßenverkehrs könne jedoch keine uneingeschränkt positive Stellungnahme erfolgen und es sei eine weitere Beobachtung erforderlich. Der Beschwerdeführer sei daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet.

Das auf dieser Stellungnahme begründete amtsärztliche Gutachten vom 24. August 2020 lautet auf „befristet geeignet“ und schreibt eine amtsärztliche Nachuntersuchung und als Kontrolluntersuchungen Alkohol-Haaranalysen 4x jährlich und Drogen-Haaranalysen 2x jährlich vor.

Bei der Amtshandlung vom 21. Dezember 2019 wurde beim Beschwerdeführer keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtmittel festgestellt. Es finden sich im gesamten Verwaltungsakt keinerlei Hinweise, dass beim Beschwerdeführer aktuell oder in der Vergangenheit eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch von Alkohol oder Suchtmitteln vorlag. Zum Alkohol gibt der Beschwerdeführer selbst an, früher gelegentlich konsumiert zu haben und seit 2 Jahren gar keinen Alkohol mehr zu konsumieren. Hinsichtlich Suchtmittelkonsum habe er Jahre zurückliegend THC einzelne Male probiert. Ein mit Suchtmitteln im Zusammenhang

stehendes Delikt im Straßenverkehr scheint im Führerscheinregisterauszug des Beschwerdeführers nicht auf.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3. Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

§ 8. FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche,

örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) ..."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

§ 24 Abs 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die

Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

Gemäß § 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18. Dezember 2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor.

3.3. Voraussetzung für die Annahme einer bedingten gesundheitlichen Eignung nach § 14 Abs 5 FSG-GV – und nur eine solche kann die Vorschreibung von Haaranalysen auf Alkohol und/oder Suchtmittel rechtfertigen – ist die Feststellung einer Abhängigkeit von Alkohol oder Suchtmitteln oder eines gehäuften Missbrauches von diesen Substanzen in der Vergangenheit. Im vorliegenden Fall kann allerdings an keiner Stelle der dem Gericht vorliegenden Unterlagen ein gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit weder von Suchtmitteln noch von Alkohol festgestellt werden. Es erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vielmehr so, dass beim Beschwerdeführer nicht einmal gelegentlicher Konsum – der nach ständiger Rechtsprechung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ebenfalls nicht schaden würde – vorliegt, sondern vielmehr sogar weitgehende Abstinenz. Möglicherweise gab es jahrelang zurückliegend Vorkommnisse mit Suchtmitteln, dazu finden sich aber keinerlei Beweise im Akt, auf die das Gericht entsprechende Feststellungen begründen könnte. Nach den Angaben des Beschwerdeführers selbst liegen diese viele Jahre zurück und waren auch da nur vereinzelt. Die gutachterliche Vorschreibung forensisch-toxikologischer Kontrollen der Haare in der Länge von drei Zentimetern auf Alkohol und sechs Zentimetern auf Suchtmittel ist daher unschlüssig und für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in keiner Weise nachvollziehbar.

Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf zwölf Monate verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage von Befunden (Haaranalysen auf Alkohol und Suchtmittel) vorschlägt. Indem der Amtsarzt ohne jegliche Hinweise auf gehäuften Missbrauch von Alkohol und/oder Suchtmitteln von der Erforderlichkeit von Kontrolluntersuchungen hinsichtlich Alkohol- und Suchtmittelkonsum ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten

diesbezüglich sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Vorschreibung von ärztlichen Kontrolluntersuchungen nicht vorgenommen werden.

3.4. Hinsichtlich der Befristung auf zwölf Monate und der Vorschreibung der amtsärztlichen Nachuntersuchung zum Ende der Befristungszeit stellt sich das amtsärztliche Gutachten jedoch als schlüssig und nachvollziehbar dar, da es sich auf die verkehrspsychologische Stellungnahme des Instituts Fair Partner vom 18. August 2020 bezieht. Das Ergebnis der verkehrspsychologischen Stellungnahme lautet auf „bedingt geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit näherer Begründung. Insofern war dem Beschwerdeführer eine Befristung seiner Lenkberechtigung und die Vorschreibung der amtsärztlichen Nachuntersuchung aufzuerlegen.

3.5. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass ein etwaiger Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 VwGVG im Spruch des Bescheides vorzunehmen wäre, wenn eine rechtlich bindende Wirkung erzielt werden soll.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar